

1.1 Hintergrundinformationen zur Qualitätssicherung

Erhebung der Ergebnisqualität im Rahmen des Qualitätssicherungsvertrages EVS/SRK-santésuisse und EVS/SRK-MTK

Laut Qualitätssicherungsvertrag EVS/SRK-santésuisse haben EVS und SRK den Auftrag, geeignete Messparameter und Messinstrumente sowie eine Messplanung zu entwickeln.

Die Projektgruppe Qualitäts-Indikatoren EVS/SRK hat im Laufe des Jahres 2005 ein Instrument zur Messung der Ergebnisqualität ausgewählt, Hintergrundinformationen und eine Anleitung zusammengestellt und zu diesen Unterlagen eine Expertenvernehmlassung durchgeführt.

Die Unterlagen wurden aufgrund der Rückmeldungen überarbeitet und zusammen mit einem Messplan der paritätischen Kommission Qualität

EVS/SRK/santésuisse vorgelegt. Die paritätische Kommission Qualität EVS/SRK/santésuisse genehmigte diese Vorschläge am 9. November 2005.

Dieser Vertrag wurde 2009 aktualisiert und ist seither gültig. Siehe 1.4 Qualitätssicherungsvertrag 2009.

Dieser Vertrag basiert auf folgenden gesetzlichen Vorgaben: Art. 58 KVG und Art. 77 KVV und betrifft somit jene Leistungen, die zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) gehen und welche im Tarifvertrag EVS/SRK-santésuisse von 2005 geregelt sind.

Mit dem neuen **Tarifvertrag EVS/SRK-MTK von 2019** wurde diese Erhebung in die Qualitätsvereinbarung mit der MTK übernommen.

Das in diesen Unterlagen beschriebene Vorgehen gilt verbindlich für alle selbstständig erwerbenden ErgotherapeutInnen und Organisationen der Ergotherapie, die dem EVS/SRK-santésuisse-Tarifvertrag und dem EVS/SRK-MTK-Tarifvertrag angeschlossen sind.